

**Kurbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Goslar am 19.07.1994, 16.12.1997, 26.06.2001 und 10.10.2006 für den Stadtteil Hahnenklee folgende Satzung mit Inkrafttreten vom 01.01.2007 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesem Stadtteil dienen, erhebt die Stadt Goslar einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen bleibt unberührt.
- (2) Zur Abgeltung der Vorteile, die die Allgemeinheit und die Stadt von dem Vorhandensein der Fremdenverkehrseinrichtungen haben, bleiben 25 % des Aufwandes nach § 1 Abs. 1 außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (3) Der verbleibende Aufwand von 75 % soll durch Kurbeiträge gedeckt werden.
- (4) Bei der Berechnung des Aufwandes ist der Aufwand der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH, der Goslarer Marketing GmbH für den Stadtteil Hahnenklee, der Aufwand der Hahnenklee-Tourismus-Marketing GmbH abzüglich der sonstigen Erträge und der Ausgaben für den Werbeaufwand und die im Haushaltsplan für den Betrieb gewerblicher Art Fremdenverkehr bereitgestellten Mittel zugrunde zu legen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Miteigentümer, Dauermieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken benutzt (Zweitwohnungsinhaber).

**§ 3
Befreiungen**

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - 2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

- 4. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 % beträgt.
 - 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 - 7. bettlägerig kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen,
 - 8. Einwohner mit Hauptwohnung in Goslar, jedoch außerhalb des Kurgebietes,
 - 9. Kinder und Jugendliche vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in staatlich anerkannten Kinderheimen im Kurgebiet,
 - 10. Schulklassen und Jugendgruppen mit mehr als zehn Personen in Jugendherbergen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen (§ 11).

**§ 4
Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben
 - a) als Tageskurbeitrag,
 - b) auf Antrag als Jahreskurbeitrag; bereits geleistete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro
 - b) für Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 Euro
- (3) Der Jahreskurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres..... 66,00 Euro
 - b) für Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 33,00 Euro
- (4) Kurbeitragspflichtige nach § 2 Satz 2 dieser Satzung (Eigentümer, Miteigentümer, Dauermieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Wohnungseinheit) zahlen den Jahreskurbeitrag nach § 4 Abs. 3, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes im Kurgebiet.
- (5) In der Zeit vom 01.11. bis zum 14.12. eines jeden Jahres beträgt der Tageskurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres..... 1,00 Euro
 - b) für Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 Euro

**§ 5
Kurbeitragsermäßigungen und Sonderregelungen**

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 0,20 Euro/Tag (§ 4 Abs. 2 a) oder 0,10 Euro/Tag (§ 4 Abs. 2 b) gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens sieben Tage beträgt.

- (2) Für Personen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen beträgt der Tageskurbeitrag 0,35 Euro je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 %, aber mindestens 70 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 50 % ermäßigt.
- (4) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Die Voraussetzung für die Befreiung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (5) Der Kurbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn seine Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Kurggebiet und endet mit der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Der Anreisetag ist kurbeitragsfrei, der Abreisetag ist kurbeitragspflichtig.
- (2) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 Abs. 4 entsteht am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres anteilig mit dem Monat der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Tageskurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am nächsten Werktag nach Ankunft des Kurgastes fällig.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Tages- und Jahreskurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Kurkarte

- (1) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch der Kurveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.

- (2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 9

Pflichten des Quartiergebers

Der Quartiergeber – hierzu zählen auch Vermieter von Standplätzen – ist verpflichtet,

- a) jeden seiner Gäste am nächsten Werktag nach dessen Eintreffen bei der Kurverwaltung in Hahnenklee an- und abzumelden. Die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke sind zu verwenden.
- b) den Kurbeitrag von seinen Gästen einzuziehen und zu den von der Stadt Goslar festgesetzten Terminen an diese abzuführen.
- c) vollständig und laufend ein Gästeverzeichnis zu führen und das Verzeichnis sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren; diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn Durchschriften der Anmeldung bzw. der Kurkarten vollständig abgeheftet und aufbewahrt werden.
- d) auf Verlangen die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den Gästezimmern zu gestatten.
- e) diese Satzung seinen Gästen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Verpflichteten nach § 9 haften bei der Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 11

Zuständigkeiten

Kurbeitragsbefreiungen und Kurbeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von der Stadt Goslar gewährt.

Die Hahnenklee-Tourismus-Marketing GmbH ist befugt, im Namen und im Auftrag der Stadt Goslar die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide zu versenden und die zu entrichtenden Abgaben entgegenzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Goslar, 13.10.2006

gez. Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 16.08.1994, Nr. 17, Seite 356.
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 02.04.1998, Nr. 75, Seite 204.
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 27.09.2001, Nr. 18, Seite 700.
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.10.2006, Nr. 20, Seite 425.
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.10.2006, Nr. 20, Seite 426-427.